

Satzung vom

**zur 5. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Laboe
Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 11.02.2008, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 05.08.2011 erlassen:

Artikel 1

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

**„§ 2a
Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie oder er vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte 2 Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.“

2. § 3 erhält folgende Neufassung:

**„§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Sie oder er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte 2 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a.) Absatz 3 wird gestrichen.
- b.) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- c.) Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- d.) Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- e.) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

4. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung“ ersetzt.
- b.) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ ersetzt.
- c.) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils in Satz 1 die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung“ ersetzt.
- d.) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ ersetzt.

Artikel 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt zum 01.05.2013 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____, Az.: _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Die Bürgermeisterin

Karin Nickenig